

Übersicht zur rechtlichen Bewertung von Handlungen zur Erzwingung der Ausreise aus der DDR

Um ihre Ausreise aus der DDR zu erzwingen, demonstrierten einige Bürger, wandten sich an westliche Medien oder begingen "Republikflucht". Eine Übersicht fasst zusammen, wie diese "Straftatbestände" rechtlich zu werten seien.

Die DDR-Staatsicherheit war an der innerdeutschen Grenze stets präsent: Sie hatte den Ausbau der innerdeutschen Grenze und den Mauerbau mit abgesichert und wirkte an der Kontrolle des Grenzgebiets mit. Sie verfügte auch über das letzte Wort, ob jemand als zuverlässig galt, überhaupt ins Ausland reisen zu dürfen. Um darüber Einschätzungen anzufertigen, wurden Menschen ausgespitzelt, Vorgesetzte, Kollegen, Verwandte und Nachbarn befragt.

Reisen konnten zwar, so sah es die im DDR-Gesetzblatt veröffentlichte Reiseverordnung vor, von jedermann bei den "zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei - Paß- und Meldewesen" beantragt werden. Voraussetzung war ein genehmigter Reisepass. Die zuständigen Abteilungen waren jedoch, ohne dass ein Bürger davon wusste, eng mit der Stasi verzahnt. Das MfS behielt sich die "operative Prüfung" und ein Einspruchsrecht vor.

Reisesperren wurden beispielsweise für Personen verhängt, "über die Tatsachen bekannt sind, die darauf schließen lassen, dass sie die DDR in anderen Staaten nicht würdig vertreten oder der Verdacht besteht, dass die Reise zum ungesetzlichen Verlassen der DDR ausgenutzt werden soll". In der Reiseverordnung (mit Stand vom 13. Dezember 1988) gab es eine ganze Reihe offiziell genannter Versagungsgründe. Dazu gehörte weit auslegbar "der Schutz der öffentlichen Ordnung oder anderer staatlicher Interessen der Deutschen Demokratischen Republik" sowie "der Schutz der Prinzipien der sozialistischen Moral und sozialer Erfordernisse". Dies waren jedoch willkürliche Entscheidungen, für die es keine für die Betroffenen nachprüfbar Kriterien gab.

Einige Bürger, deren Ausreiseantrag abgelehnt wurde, demonstrierten für ihr Recht auf Reisefreiheit, wandten sich an Medien oder begingen "Republikflucht". All dies verfolgte die Stasi als Straftatbestände. Das vorliegende Dokument entstand als "Entscheidungshilfe" für das Ermittlungsorgan der Staatsicherheit, die Hauptabteilung IX, sowie den Generalstaatsanwalt und das Oberste Gericht der DDR.

Darin sind die zu einer Verurteilung infrage kommenden Vergehen aufgelistet: § 214 (1) Beeinträchtigung staatlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit (bis zu 2 Jahre Haft), § 219 (2) ungesetzliche Verbindungsaufnahme (bis zu drei Jahre Haft).

Signatur: BArch, MfS, HA IX, Nr. 19132, Bl. 58-60

Metadaten

Urheber: MfS
Rechte: BStU

Datum: 5.6.1985

Übersicht zur rechtlichen Bewertung von Handlungen zur Erzwingung der Ausreise aus der DDR

BStU
000058

Berlin, 5. Juni 1985

Beachte:

Material ist eine Entscheidungshilfe für den 1. Strafsenat OG, die Abteilung IA GStA der DDR und die HA IX/AKG/AG Recht!

Wegen Fehlens der Grundsätze der Orientierung kann die Übersicht mißverstanden werden; OG und GStA zugesichert, daß sie nicht verbreitet wird.

O b e r s i c h t
zur rechtlichen Bewertung typischer Handlungen zur Erzwingung der Übersiedlung gemäß § 214 (1) StGB und § 219 (2) 1 StGB

1. Täter kündigt an, ausländische Einrichtungen, Organisationen oder Personen im Ausland zu informieren/einzubeziehen
(Ausnahmen:
Ankündigung der Einschaltung von UNO-Organen und der Westberliner Rechtsanwälte Jäger und von der Schulenburg)

§ 214 (1) StGB
vollendete Drohung

2. Täter kündigt an,

- Öffentlichkeit zu informieren/einzubeziehen
- ungesetzlichen Grenzübertritt zu begehen
- jegliche berufliche Tätigkeit zu verweigern
- Selbstmord zu begehen

§ 214 (1) StGB
vollendete Drohung

3. Täter stellt mit dem Ziel öffentlichkeitswirksamer Verwendung Erzwingungsmittel (Symbole, kurze Texte) her

§ 214 (1) (5) StGB
versuchte Bekundung der Mißachtung der Gesetze

4. Täter begibt sich mit oder ohne Erzwingungsmittel zum vorgesehenen Ort der Bekundung

§ 214 (1) (5) StGB
versuchte Bekundung der Mißachtung der Gesetze

5. Täter objektiviert als Einzeltäter seine durch Mißachtung der Gesetze gekennzeichnete Haltung in von anderen Personen wahrnehmbaren Handlungen

§ 214 (1) StGB
vollendete Bekundung der Mißachtung der Gesetze

Übersicht zur rechtlichen Bewertung von Handlungen zur Erzwingung der Ausreise aus der DDR

BStU
000059 2

6. Täter begibt sich auf den Weg, ausländischen Korrespondenten in der DDR oder der Ständigen Vertretung der BRD Nachrichten zu übergeben
§ 214 (1) (5) StGB
versuchte Aufforderung zur Mißachtung der Gesetze
7. Täter begibt sich auf den Weg, Ständige Vertretung der BRD, ausländische Botschaften in der DDR oder im Ausland zu besetzen
§ 214 (1) (5) StGB
versuchte Aufforderung zur Mißachtung der Gesetze
8. Täter besetzt Ständige Vertretung der BRD, ausländische Botschaften in der DDR oder im Ausland, ohne Nachrichten zu übermitteln
§ 214 (1) StGB
vollendete Aufforderung zur Mißachtung der Gesetze
9. Täter übermittelt mündlich Privatpersonen in der DDR, der Ständigen Vertretung der BRD, ausländischen Korrespondenten oder anderen ausländischen Missionen in der DDR Nachrichten zwecks Verbreitung im Ausland
 - verweigern sie die Nachrichtenübermittlung ins Ausland
§ 214 (1) StGB
vollendete Aufforderung zur Mißachtung der Gesetze
 - sind sie zur Nachrichtenübermittlung ins Ausland bereit
§ 219 (2) 1 StGB
vollendetes Verbreitenlassen im Ausland
10. Täter übergibt bei ihrer Herstellung nicht zur Verbreitung im Ausland bestimmte schriftliche Nachrichten (Durchschläge, Abschriften von Schreiben an Staatsorgane, Antworten der Staatsorgane) zwecks Verbreitung im Ausland (vorausgesetzt, die Entgegennahme wird nicht verweigert) an ausländische Organisationen, Einrichtungen in der DDR
Sofern solche Nachrichten an Privatpersonen in der DDR übergeben werden, ist Strafbarkeitsvoraussetzung, daß der Betreffende die Verbreitung zusichert.
§ 219 (2) 1 StGB
vollendetes Verbreitenlassen im Ausland

Übersicht zur rechtlichen Bewertung von Handlungen zur Erzwingung der Ausreise aus der DDR

BStU
000060

3

11. Täter übermittelt an BRD-Botschaft oder andere Missionen im Ausland mündliche Nachrichten (auch im Zusammenhang mit Botschaftsbesetzung)
12. Täter wendet sich mit schriftlichen Nachrichten an das Ausland
 - Nachrichten erreichen den Empfänger nicht
 - Nachrichten erreichen den Empfänger oder gelten als zugesellt

§ 219 (2) 1 StGB
vollendetes Verbreiten im Ausland

§ 219 (2) 1 StGB
vollendetes Herstellen von Aufzeichnungen

§ 219 (2) 1 StGB
vollendetes Herstellen von Aufzeichnungen und Nachrichten im Ausland verbreitet